



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Kommunikation

Direktion B

Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

**ANHANG III A - MUSTER FÜR EINE EINZELVEREINBARUNG ÜBER**  
**MASSNAHMENBEZOGENE**  
**FINANZHILFEN IN FORM VON PAUSCHALBETRÄGEN**

**EINZELVEREINBARUNG Nr. ..../..**

Diese Einzelvereinbarung (im Folgenden „Einzelvereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **Europäischen Union** (im Folgenden „Union“), vertreten durch die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“), die zur Unterzeichnung der Einzelvereinbarung vertreten wird durch Richard Kühnel, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland,

**und**

andererseits

„dem Partner“

**[vollständige Bezeichnung] [KURZBEZEICHNUNG]**

[Rechtsform]<sup>1</sup>

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]<sup>2</sup>

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]

der zur Unterzeichnung der Einzelvereinbarung vertreten wird durch [Funktion, Vorname und Name].

Die oben genannten Parteien

---

<sup>1</sup> Gemäß dem Formular „Rechtsträger“ zu streichen oder auszufüllen.

<sup>2</sup> Gemäß dem Formular „Rechtsträger“ zu streichen oder auszufüllen.

## VEREINBAREN

die Einzelvereinbarung und die folgenden Anhänge:

Anhang I [Jahreskommunikationsplan] oder [Vorschlag für Ad-hoc-Kommunikationsaktivitäten]

Anhang II Kostenvoranschlag

### **ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER EINZELVEREINBARUNG**

Der Abschluss der Einzelvereinbarung erfolgt im Rahmen der zwischen den Parteien geschlossenen Partnerschaftsrahmenvereinbarung. Die Einzelvereinbarung wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung Nr. [...] (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“) geschlossen, die von der Kommission und dem Partner am [Tag, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wurde] unterzeichnet wurde.

Die Kommission gewährt dem Partner nach Maßgabe der Bedingungen der Einzelvereinbarung und der Rahmenvereinbarung eine Finanzhilfe (im Folgenden „maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfe“) zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen Maßnahme [Bezeichnung der Maßnahme in Fettdruck] (im Folgenden „Maßnahme“).

Durch die Unterzeichnung der Einzelvereinbarung nimmt der Partner die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme gemäß den Bedingungen der Einzelvereinbarung und der Rahmenvereinbarung eigenverantwortlich durchzuführen.

### **ARTIKEL 2 – INKRAFTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER EINZELVEREINBARUNG**

2.1 Die Einzelvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von [...] Monaten ab dem 1. Januar [Jahr...].

### **ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE**

**3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [Betrag] EUR:**

### **3.2 Die Finanzhilfe erfolgt in folgender Form:**

- (a) Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der Maßnahme (im Folgenden „Erstattung der förderfähigen Kosten“): entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
- (c) Zahlung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags in Höhe von [...] EUR (im Folgenden „Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag“) für die förderfähigen Kosten des Partners:

Zahlung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags in Höhe von [...] EUR (im Folgenden „Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag“) für die Kosten folgender Maßnahme(n):  
[Kommunikationsmaßnahme...]

Zahlung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags in Höhe von [...] EUR (im Folgenden „Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag“) für die Kosten folgender Maßnahme(n):  
[Kommunikationsmaßnahme...]

- (d) Zahlung eines Finanzierungsbeitrags auf der Grundlage eines Pauschalsatzes: entfällt

## **ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG – ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE**

### **4.1 Berichtszeiträume**

Ein einziger Berichtszeitraum für den in Artikel 2.2 genannten Zeitraum.

### **4.2 Antrag[Anträge] auf die zweite[ und][,] [dritte][ und][,] [vierte][usw.] Vorfinanzierung und Belege**

Entfällt.

### **4.3 Antrag[Anträge] auf Zwischenzahlung[en] und Belege**

Entfällt.

#### 4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege

Der Partner muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende des Berichtszeitraums einen Antrag auf Restbetragszahlung stellen.

Diesem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme (im Folgenden „Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Anhang IV der Rahmenvereinbarung, in dem Angaben für den Nachweis des auf der Grundlage eines Pauschalbetrags geltend gemachten Finanzierungsbeitrags sowie Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe d Ziffer ii der Rahmenvereinbarung enthalten sind;
- (b) eine Schlussabrechnung (im Folgenden „Schlussabrechnung“). Die Schlussabrechnung muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufschlüsselung der von dem Partner und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Schlussabrechnung muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang II der Einzelvereinbarung sowie den Vorgaben des Anhangs V der Rahmenvereinbarung folgen und für den Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel 3.2 aufgeführten Finanzhilfformen einzeln ausweisen;

#### 4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen

Zahlungsanträge und Abrechnungen müssen auf Euro lauten.

Partner und verbundene Einrichtungen, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, müssen die in ihren Büchern verbuchten Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union* Reihe C veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>), in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website ([http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/infoeuro/infoeuro\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm)) veröffentlicht wird.

Partner und verbundene Einrichtungen, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

#### **4.7 Sprache, in der die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen abzufassen sind**

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind auf Deutsch vorzulegen.

### **ARTIKEL 5 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

#### **5.1 Zu leistende Zahlungen**

Die Kommission muss folgende Zahlungen an den Partner leisten:

- eine Vorfinanzierung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 festgelegten Höchstbetrags;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel 4.4.

#### **5.2 Vorfinanzierung**

Mit der Vorfinanzierung soll den Partnern ein Vorschuss an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Verrechnung mit Zwischenzahlungen oder, falls keine Verrechnung mit Zwischenzahlungen erfolgt, bis zur Restbetragszahlung Eigentum der EU.

Die Kommission muss binnen 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Einzelvereinbarung die Vorfinanzierung in Höhe von [Betrag] EUR an den Partner leisten, es sei denn, Artikel II.24.1 der Rahmenvereinbarung findet Anwendung.

#### **5.3 Zwischenzahlung[en]**

Entfällt.

#### **5.4 Zahlung des Restbetrags**

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Partner im Zuge der Durchführung der *Maßnahme* entstanden sind.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 der Rahmenvereinbarung eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung, so muss die Kommission den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel 4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 der Rahmenvereinbarung findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

### **5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung**

Die Kommission muss dem Partner eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die Kommission auch den nach Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

### **5.6 Verzugszinsen**

Zahlt die Kommission nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Partner Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Partner ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die Kommission die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 der Rahmenvereinbarung aus oder setzt sie die Zahlungen gemäß Artikel II.24.1 der Rahmenvereinbarung aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels 5.8. Die Kommission lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 der Rahmenvereinbarung keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Partner abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

### **5.7 Währung der Zahlungen**

Die Kommission muss Zahlungen in Euro leisten.

### **5.8 Zahlungsdatum**

Zahlungen durch die Kommission gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

### **5.9 Überweisungskosten**

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die Kommission trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (b) der Partner trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

### **5.10 Zahlungen an den Partner**

Die Kommission muss Zahlungen an den Partner leisten.

Die Kommission wird durch Zahlung an den Partner von ihrer Zahlungspflicht frei.

## **ARTIKEL 6 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN**

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Partners erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN: [...]]<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> BIC- oder SWIFT-Code für Länder anzugeben, in denen der IBAN-Code nicht verwendet wird.

## **ARTIKEL 7 – KONTAKTDATEN DER PARTEIEN**

### **7.1 Kontaktdaten der Kommission**

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission

Vertretung der Europäischen Kommission in [Land]

[Postleitzahl, Ort und Land]

E-Mail: [Funktionsmailbox]

### **7.2 Kontaktdaten des Partners**

Mitteilungen der Kommission an den Partner sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]

[Funktion]

[Bezeichnung der Einrichtung]

[vollständige Anschrift]

E-Mail: [...]

## **ARTIKEL XX – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)**

In Übereinstimmung mit Artikel II.9.3 der Rahmenvereinbarung, in dem festgelegt ist, dass die Union Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme erwirbt, kann die Union diese Ergebnisse unter anderem folgendermaßen nutzen:

- (a) öffentliche Verbreitung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, auch im Internet einschließlich sozialer Netzwerke als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei;
- (b) Weitergabe über Presseinformationsdienste;
- (c) Aufnahme in breit zugängliche Datenbanken oder Register, beispielsweise über „Open Access“- oder „Open Data“-Portale oder ähnliche Plattformen, sowohl frei als auch nur per Abonnement zugänglich;
- (d) Überarbeitung oder Umschreiben der Ergebnisse der Maßnahme, einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Änderung des Inhalts, Korrektur inhaltlicher Fehler;

- (e) Auslassung von Teilen der Ergebnisse der Maßnahme, Ergänzung der Ergebnisse der Maßnahme um Metadaten sowie visuelle Elemente, Ton- oder Textelemente;
- (f) Ausgliederung von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Unterteilung oder Kompilierung der Ergebnisse der Maßnahme;
- (g) Übersetzung, Untertitelung, Synchronisierung der Ergebnisse der Maßnahme in sämtliche(n) Amtssprachen der EU;
- (h) Erteilung einer Lizenz oder Unterlizenz zugunsten anderer Begünstigter, die im Zeitraum 2018-2022 dem Netz der Europe-Direct-Informationszentren angehören, einschließlich aller bereits bestehender Lizenzrechte und aller in den Buchstaben b bis g des Artikels II.9.3 der Rahmenvereinbarung und der in den obigen Buchstaben a bis g genannten Rechte oder Nutzungsarten.

Die Partner müssen sicherstellen, dass die Union für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte über die in Artikel II.9.3 der Rahmenvereinbarung und in den obigen Buchstaben a bis h genannten Nutzungsrechte verfügt.

#### UNTERSCHRIFTEN

Für den Partner

[*Funktion/Vorname/Name*]

[*Unterschrift*]

[*Ort*], den [*Datum*]

Für die Kommission

[*Funktion/Vorname/Name*]

[*Unterschrift*]

Berlin, den [*Datum*]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.